

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.01.2016

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-37/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-43.12-401**

#### Geltungsdauer

vom: **15. Januar 2016**

bis: **15. Januar 2021**

#### Antragsteller:

**DAN SKAN**

**Kamin- und Wohnstudio GmbH**

Burgwedeler Straße 7-8

30657 Hannover

#### Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Nero", "Vecto" und "Orbit" in unterschiedlichen Ausführungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die folgenden raumluftunabhängigen Kaminöfen mit der in Tabelle 1 genannten Bezeichnung mit einer Nennwärmeleistung von 6 kW für den Brennstoff Scheitholz. Die Feuerstätten weisen den gleichen Standardbrennraum (DSB2) auf und unterscheiden sich insbesondere durch den Grundriss, den Abmessungen bzw. den unterschiedlichen Verkleidungen.

Tabelle 1: Feuerstättenübersicht

Serie	Feuerstättenbezeichnung	Ausstattungsmerkmal
M	"Nero M mit iAir" "Nero M mit IHS" "Vecto M mit iAir" "Vecto M mit IHS"	zusätzliche Seitenfenster iAir = Bi-Metall-Steuerung der Verbrennungsluft IHS = elektronische Verbrennungsluftregelung
D	"Nero D mit iAir" "Nero D mit IHS" "Vecto D mit Air" "Vecto D mit IHS" "Orbit mit iAir" "Orbit mit IHS"	dreiseitig geschlossen iAir = Bi-Metall-Steuerung der Verbrennungsluft IHS = elektronische Verbrennungsluftregelung

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>41x</sub> und FC<sub>51x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Einzelfeuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, darf die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -  
 Typ FC<sub>41x</sub>

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)  
 Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC<sub>51x</sub>:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein  
 Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängige Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen müssen den Baumustern, die der Zulassungsprüfung zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten Nr. RRF 40 14 3695, Nr. RRF 40 14 3696, Nr. RRF 40 14 3697, Nr. RRF BZ 14 3697-1 und Nr. RRF 40 14 3770 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle in Oberhausen sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten haben einen Stahlkorpus und Außenverkleidung aus Stahlblech, Keramik oder Naturstein (Speckstein, Sandstein) oder Kombinationen aus v. g. Werkstoffen.

Der Feuerraum ist ebenfalls aus Stahl gefertigt, im Boden befindet sich ein Rost und die Feuerraumwände sind mit 30 mm dicken Vermiculitplatten ausgekleidet (nicht im Bereich der Fenster). Oberhalb des Feuerraumes befinden sich eine Prallplatte und eine doppelte Umlenkung.

In der Frontseite der Feuerstätten befindet sich eine selbstschließende Feuerraumtür mit Sichtscheibe. Die Feuerraumtür hat eine gerade Dichtebene und wird mit einem Schließmechanismus selbstschließend und selbstverriegelnd geschlossen. Unterhalb des Feuerraums befindet sich ein geschlossenes Brennstofflagerfach.

Die Feuerstätten haben einen Aschekasten. Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 100 mm befindet sich an der Unterseite der Feuerstätten. Mittels Einhandstellhebel kann die Verbrennungsluft in 9 Stufen reguliert werden, wenn Verbrennungsluft nicht über die Bi-Metall-Steuerung (iAir) oder die elektronische Abbrandregelung (IHS) reguliert wird. Die Zuluft wird in Abhängigkeit der Heizgastemperatur als Primär-, Sekundär und Tertiärluft zugeführt, wobei die Primärluft nach der Anbrennphase automatisch verschlossen wird und nach dem Abbrand wieder öffnet. Die Sekundär- und Tertiärluft werden in Abhängigkeit der Heizgastemperatur "geregelt".

Der Abgasstutzen mit einem Innendurchmesser von 150 mm ist an der Oberseite der Feuerstätten angebracht. Das Verbindungsstück kann optional nach hinten geführt werden.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren  $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$  im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,1 Vol.-% bzw. 1000 ppm bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2<sup>2</sup> entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273<sup>3</sup> oder DIN EN 13180<sup>4</sup> erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkmäßig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-43.12-401

Seite 5 von 8 | 15. Januar 2016

**2.2.2 Kennzeichnung**

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m<sup>3</sup>/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.12-401

Seite 6 von 8 | 15. Januar 2016

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit der im Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand  $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$  beträgt, muss seitlich ohne Fenster mindestens 25 cm, seitlich mit Fenstern mindestens 60 cm und

nach hinten 17 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuer-  
raumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 120 cm haben. Bei den Feuer-  
stättentypen die drehbar sind, sind 120 cm in alle Richtungen, in die die Feuerstätte gedreht  
werden kann, einzuhalten. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus  
brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der  
Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über  
die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken. Gilt für drehbare Feuerstätten entsprechend in alle  
Richtungen.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung  
der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so  
angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf  
den Luftschacht und den Schornstein auswirken.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von  
10,5 m<sup>3</sup>/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicher-  
zustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluft-  
leitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutz-  
technischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinnge-  
mäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung  
zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer  
Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittel-  
barer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Ver-  
brennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung  
verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgas-  
schacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungs-  
einheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs-  
oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt  
wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass  
durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber  
dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auf-  
tritt.

### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß  
Tabelle 1:

Tabelle 1: Feuerstättenwerte für die feuerungstechnische Bemessung

Bemessungswerte		Scheitholz			
		"Vecto M" und "Nero M" mit iAir	"Vecto D", "Orbit", "Nero D" mit iAir	"Vecto M" und "Nero M" mit IHS	"Vecto D" "Nero D" und "Orbit" mit IHS
Abgasmassenstrom <sup>5</sup>	g/s	5,1	5,1	4,7	4,7
Abgastemperatur	°C	296	296	267	267
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12	12	12	12
CO <sub>2</sub> -Gehalt	%	0,9	0,9	0,10	0,10

<sup>5</sup> bezogen auf Nennwärmeleistung

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1<sup>6</sup> zu führen.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

#### 5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

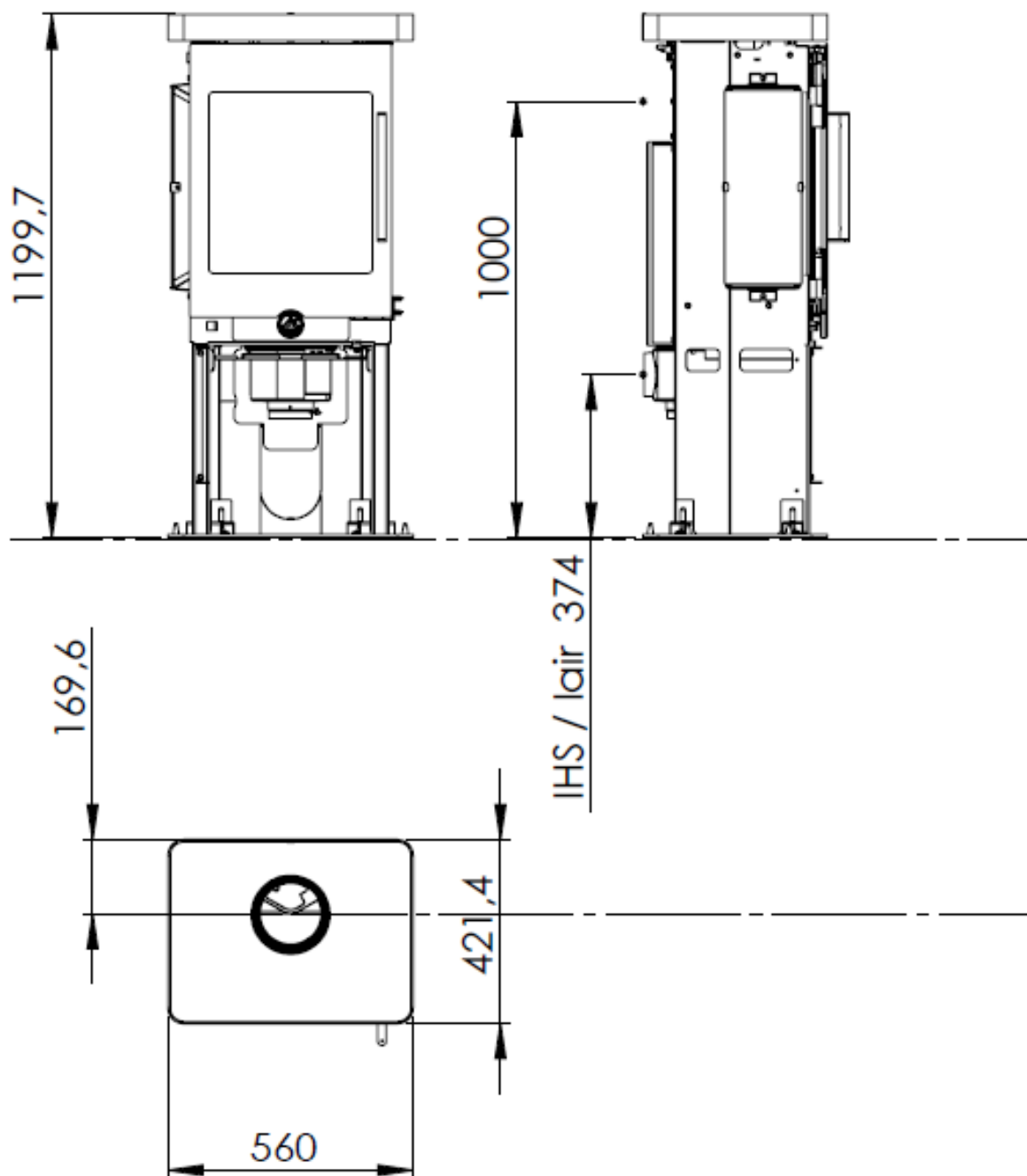
Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>6</sup> DIN EN 13384-1:2008-08 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 + A1:2008

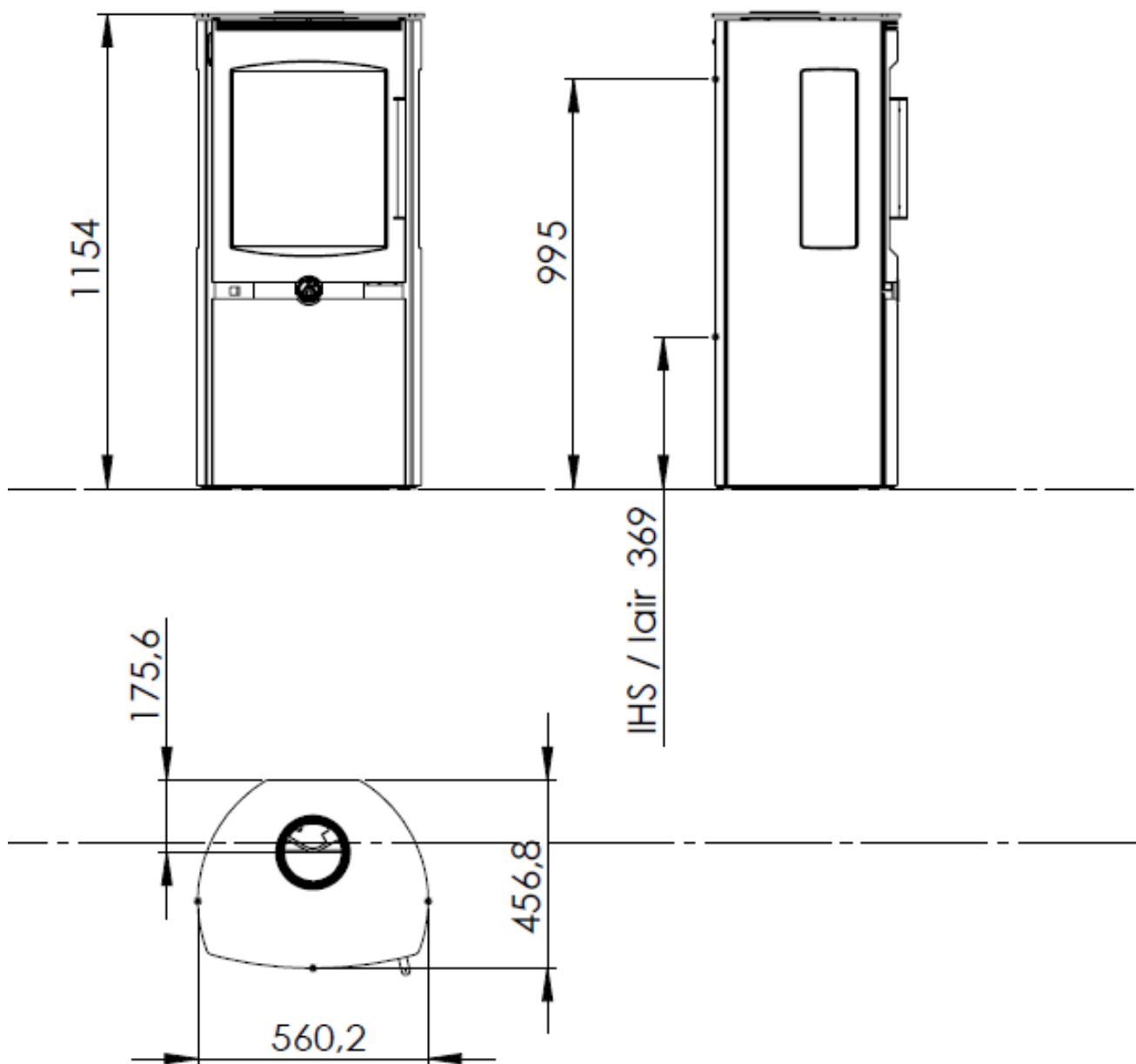




Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Nero", "Vecto" und "Orbit" in unterschiedlichen Ausführungen

Feuerstättenansichten Typen NERO D und NERO M

Anlage 1

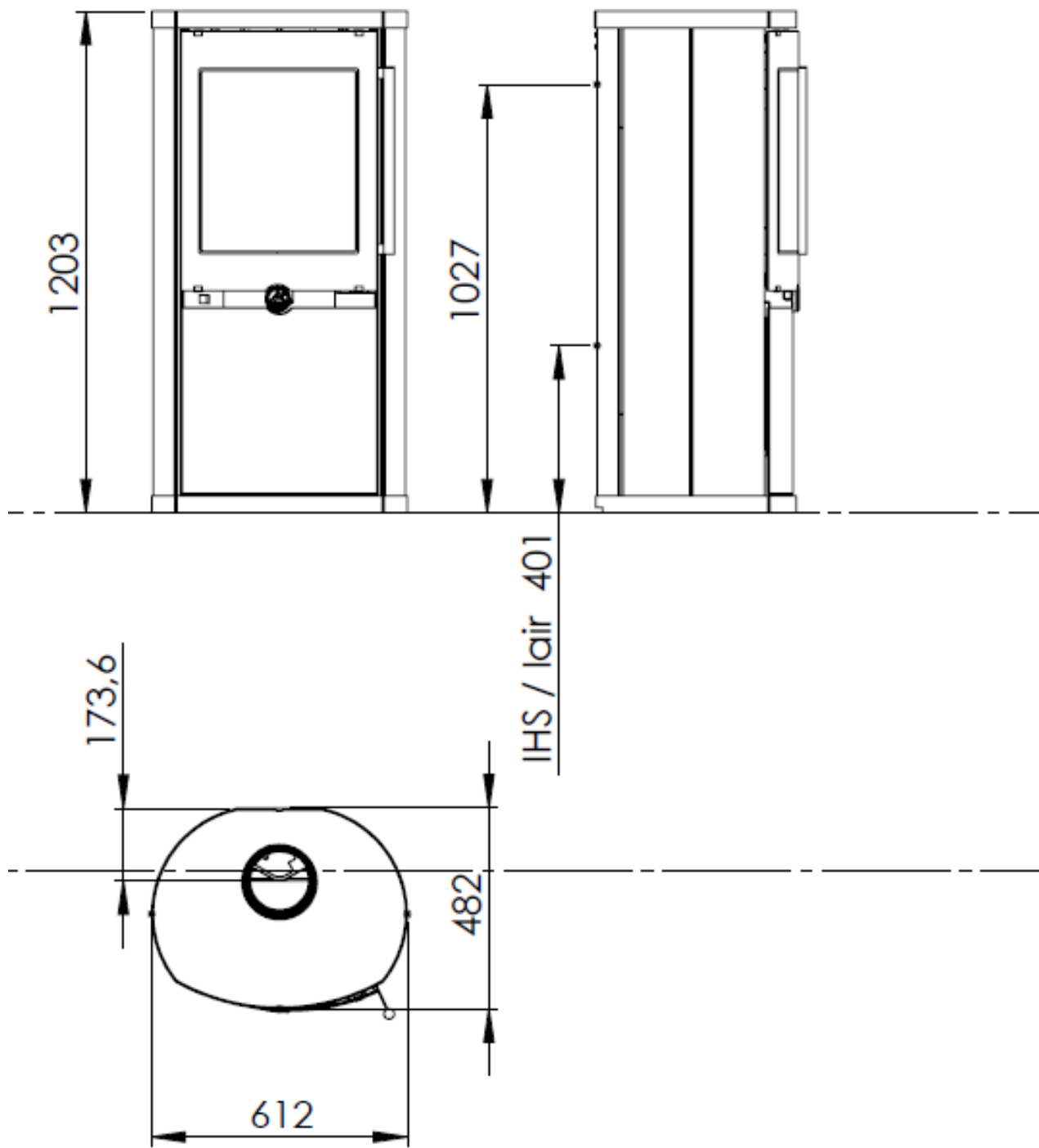


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-401

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Nero", "Vecto" und "Orbit" in unterschiedlichen Ausführungen

Feuerstättenansichten Typen VECTO D und VECTO M

Anlage 2

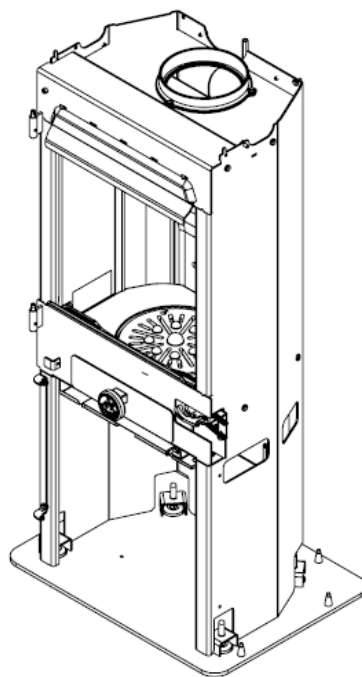
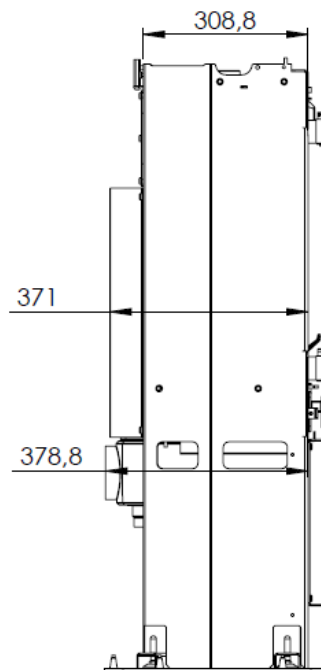
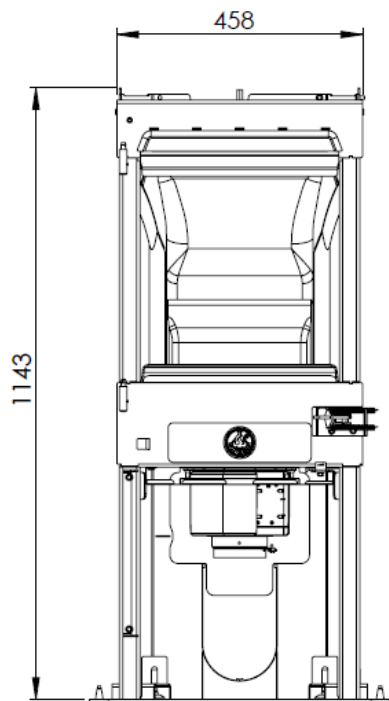


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-401

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Nero", "Vecto" und "Orbit" in unterschiedlichen Ausführungen

Feuerstättenansichten Typ Orbit

Anlage 3



elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-401

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Nero", "Vecto" und "Orbit" in unterschiedlichen Ausführungen

Standardisierter Feuerraum DSB2 für NERO, VECTO und Orbit

Anlage 4